Stasi

digitalisiert

Landgericht Potsdam
- Der Präsident -

Landgericht Potsdam | Jägerallee 10 - 12 | 14469 Potsdam

8.7.11

Herrn Dipl. Ing. Budich
Spreestraße 38
15907 Lübben

Telefon: 0331 2017 - 0
Telefax: 0331 2017 - 1019

Bearbeiter/in: Frau Dr. Hahn
Durchwahl: 0331 2017 - 1542

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	1451 E/30 (14)	27.08.2014

Sehr geehrter Herr Dipl. Ing. Budich,

hiermit komme ich auf Ihren Anfragen vom 7. und 18. Juli 2014 sowie vom 8. August 2014 zurück.

Nach Prüfung und Einholung einer Stellungnahme des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts beabsichtige ich Ihr Auskunftsersuchen, dass in einem Höchstmaß das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG der Betroffenen berührt, zurückzuweisen.

Die Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch aus § 5 Abs. 1 BbgPG, § 1 BbgAIG und dem BbgAufarbBG liegen nicht vor. Hierzu im Einzelnen:

Gemäß § 5 Abs. 1 BbgPG sind Behörden verpflichtet, Vertreterinnen oder Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Vertreter der Presse sind - orientiert an der Aufgabenbeschreibung in § 3 BbgPG - diejenigen, deren Aufgabe die Beschaffung und Verbreitung von Informationen ist (vgl. VG des Saarlandes, Urteil vom 12.10.2006, Az. 1 K 64/05). Vor diesem Hintergrund sind vom Schutzbereich des Presserechts nicht alle Personen erfasst, die auf einer selbst betriebenen Internetseite Informationen und Ansichten über sie interessierende Themen veröffentlichen, wie es in Ihrer Person der Fall zu sein scheint. Dies würde den Anwendungsbereich des presserechtlichen Auskunftsrechts ins uferlose ausweiten. Unterstellt man zu Ihren Gunsten, dass Sie „Vertreter der Presse“ sind, steht Ihnen dennoch kein presserechtlicher Auskunftsanspruch nach § 5 Abs. 1 BbgPG zu, weil keine presserechtlich schützenswerten Interessen erkennbar sind. Sie begehren die Auskünfte erkennbar nicht „zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe“, sondern weil Sie sich persönlich durch die bezeichneten Gerichte und Behörden in Ihren Rechten beeinträchtigt fühlen.

Ein Auskunftsanspruch steht Ihnen auch nicht nach dem Brandenburgischen Gesetz über den Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur zu. Gemäß § 1 BbgAufarbBG und seinem weiteren Inhalt nach regelt das Gesetz allein die Stellung des Beauftragten. Die öffentlichen Stellen des Landes haben dem Landesbeauftragten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Auskunft zu erteilen und Einsicht in Registraturen, Archive und sonstige Informationssammlungen zu gewähren. Ein Auskunfts- oder Einsichtsrecht von Bürgern regelt das Gesetz nicht.

Darüber hinaus steht Ihnen ferner kein Auskunftsanspruch nach § 1 BbgAIG zu. Hiernach sind Behörden zur Einsichtgewährung in vorhandene und hinreichend konkret bezeichnete Akten bzw. zur Auskunftserteilung daraus verpflichtet. Die Behörden sind nicht verpflichtet, die gewünschten Informationen aus den vorhandenen Akten zusammenzutragen, also etwa wie hier die erbetenen qualitativen und quantitativen Übersichten zu erstellen. Des Weiteren ist Ihr Akteneinsichts- und Auskunftsantrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz Nr. 1 BbgAIG abzulehnen, da Sie die Offenbarung personenbezogener Daten wünschen. Auch wenn hier vordergründig nur Zahlenangaben erbeten werden, würden Sie aufgrund der geringen Zahl der Betroffenen und der erbetenen Angaben zur heutigen und früheren Stellung und zu den Gerichten bzw. Behörden, in denen diese beschäftigt sind, einen Rückschluss auf die Person erlauben.

Bevor ich abschließend über Ihren Antrag entscheide, erhalten Sie Gelegenheit, **innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung** dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Eckert

Landgericht Potsdam
- Der Präsident -

Landgericht Potsdam | Jägerallee 10 - 12 | 14469 Potsdam

Herrn Dipl. Ing. Budich
Spreestraße 38
15907 Lübben

Telefon: 0331 2017 - 0
Telefax: 0331 2017 - 1019

Bearbeiter/in: Frau Dr. Hahn
Durchwahl: 0331 2017 - 1542

Vorname?
SED?

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	1451 E/30 (14)	25.09.2014

Sehr geehrter Herr Dipl. Ing. Budich,

auf der Grundlage meines Anhörungsschreibens vom 27.08.2014 und Ihrer Stellungnahme vom 10.09.2014 weise ich Ihr Akteneinsichtsgesuch mit Schreiben vom 07. und 18.07.2014 und 08.08.2014 als unbegründet zurück.

I.

Sie beantragen die Auskunft über Mitarbeiter u. a. am Landgericht Potsdam im Hinblick auf deren politisch-administrative Vergangenheit, insbesondere zu Verhältnissen zum MfS oder Mitgliedschaften von Richtern und Staatsanwälten in der SED. Ihr Schreiben vom 18.07.2014 betreffend ein Verfahren vor der 6. Strafkammer unter dem Az: 26 Ns 148/12 schließt ebenfalls mit der Frage: „Wie viele DDR-/SED- und Stasi-/MfS-Kader sind bei ihnen im Amt?“. irrelevant

Zur Begründung Ihrer Anträge berufen Sie sich auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz, das Gesetz über den Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur und auf das Presserecht.

II.

Die Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch aus § 5 Abs. 1 BbgPG, § 1 BbgAIG und dem BbgAufarbBG liegen nicht vor. unwahr

Sie zählen nicht zu denjenigen Personen, die dem Schutzbereich des § 5 Abs. 1 BbgPG zuzuzählen sind. Hierzu zählen diejenigen Personen, deren Aufgabe die Beschaffung und Verbreitung von Informationen ist (vgl. VG des Saarlandes, Urteil vom 12.10.2006, Az. 1 K 64/05). Selbst bei Unterstellung zu Ihren Gunsten, dass Sie „Vertreter der Presse“ sind, steht Ihnen kein presserechtlicher Auskunftsanspruch zu, da keine presserechtlich schützenswerten Interessen erkennbar sind. Sie begehren die Auskünfte erkennbar nicht „zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe“, sondern weil Sie sich persönlich durch die bezeichneten Gerichte und Behörden in Ihren Rechten beeinträchtigt fühlen. doch doch Unfug Diskriminierg.

Auch nach dem Brandenburgischen Gesetz über den Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur steht Ihnen keinen Auskunftsanspruch zu, da dieses Gesetz allein die Stellung des Beauftragten regelt und Bürgern kein Auskunfts- oder Einsichtsrecht einräumt.

Ein Auskunftsanspruch gemäß § 1 BbgAIG scheidet ebenfalls aus, da Sie die Offenbarung personenbezogener Daten wünschen. Nach § 1 AIG hat jeder das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Auch wenn hier vordergründig nur Zahlenangaben erbeten werden, würden diese Angaben aufgrund der geringen Zahl der Betroffenen und der erbetenen Angaben zur heutigen und früheren Stellung und zu den Gerichten bzw. Behörden, in denen diese beschäftigt sind, einen Rückschluss auf die Person erlauben.

Lüge, wg anon. Stasi-angel.

so s., also viele Stasi-Kader?

Im Übrigen verweise ich auf mein Schreiben vom 27.08.2014. Ergänzend ist festzuhalten, dass mir Ihr Schreiben vom 10.09.2014 keinen Anlass gab, eine andere Beurteilung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Kosyra

s. mein Schreiben...